

2. Jan. 1836 (apud Gautrelet, *Traité de l'état relig.* tom. 2, pag. 271.) Caeterum, si quis emittendo votum religionis non intenderit religionem cum votis solemnibus, votum non est reservatum, et vovens satisfacit ingrediendo religionem cum votis simplicibus; vota enim semper in mitiorem partem interpretanda sunt, ut ait S. Alph. n. 224.“ Einige Fälle gleicher Art, in welchen der betreffende Bischof, bezw. dessen Generalvicar dispensierte, sind mir bekannt geworden.

Ferdinand möge sich immerhin von seinem votum ingrediendi religionem dispensieren lassen, obschon nach dem Urtheile seines jetzigen Beichtvaters wegen eingetretener Besserung Hoffnung vorhanden ist, daß er in einem religiösen Orden das votum castitatis wohl halten würde; denn nach dem Urtheile desselben Beichtvaters ist Ferdinand wegen seiner äußerst reizbaren — und leider von einem unverständigen Vater fortwährend gereizten — Gemüthsart zum klösterlichen Leben nicht recht geeignet. Sein Beichtvater wird jedoch zuerst noch eine Zeit lang zu untersuchen haben, ob er sich bezüglich der Gemüthsart des jungen Mannes nicht täuscht. Vielleicht hängt seine große Erregbarkeit mit seinem Unwillen und Aerger über seine sittliche Entwürdigung (per lapsus carnis frequentissimos) enge zusammen und ist (wie ich in mehreren anderen Fällen beobachtet habe) möglicherweise fast nur eine Folge davon. Solche Folgen heilen sich, wenn die Ursache gehoben bleibt, im Laufe der Zeit wie von selbst. (Auch die äußeren Veranlassungen sind hier mit in Betracht zu ziehen.) Sollte nun, wie ich fast hoffe, auf diesem Wege die Heilung des Pönitenten sich vollziehen, so trete er im Vertrauen auf Gottes weitere Hilfe getrost in einen Orden ein. — Er wünscht die Lösung des Gelübdes, sich von den oben erwähnten geistigen Getränken zu enthalten, nur für den Fall, daß er in der Welt bleiben müßte. Sollte der Eintritt, bezw. die definitive Aufnahme in einen Orden gelingen, so würden die betreffenden Obern die Lösung jenes Gelübdes entweder selbst vornehmen oder höheren Orts dieselbe veranlassen.

Ehrenbreitstein.

Rector Bernard Deppe.

XIV. (Vorsicht bei Ausfolgung von Matrifen-scheinen.) Pfarrer H. in B. pflegt bei Ausfolgung von Matrifen-scheinen äußerst vorsichtig zu sein und kein Document an ihm unbekannte Parteien zu übergeben oder durch die Post zu senden, es sei denn, daß sie sich durch glaubwürdige Zeugen vor ihm sozusagen legitimieren. Diese Handlungsweise scheint zwar, wenigstens für den ersten Augenblick, doch zu rigoros und pedantisch zu sein, ist aber, wie wir zeigen wollen, manchmal äußerst praktisch und empfehlenswert. Zum Beweise hiefür folgende thatsächlich erfolgte Fälle:

1. Pfarrer H. erhält per Post eine Anweisung auf einen Gulden mit der Bitte: „Ersuche, mir ehestens den Taufschein meiner

Freundin Louise Fremd zu senden, da sie mich ersuchte, ihr denselben an ihren derzeitigen Aufenthaltsort in Prag nachzuschicken. Geboren ist dieselbe am 5. Jänner 1877 in dortiger Pfarre. Anna Wichtig, Näherin, Wels, Thurmgaſſe 3.“ Pfarrer H. legt den Gulden beiseite und sendet den Taufschein nicht. Nach einigen Tagen langt eine Correspondenzkarte ein mit der entschiedenen Aufforderung, den verlangten Taufschein sogleich zu senden, da derselbe dringendst benöthiget werde. Pfarrer H. sendet den Taufschein noch nicht ab. Endlich erscheint die Person selbst, geberdet sich äußerst ungehalten und überhäuft den Pfarrer mit Vorwürfen, daß er sie zu unnöthigen Auslagen und empfindlichem Zeitverlust gezwungen habe. Pfarrer H. erklärt ihr jedoch in aller Ruhe, er werde ihr auch jetzt noch nicht den verlangten Taufschein übergeben, wenn es ihr nicht gelinge, sich irgendwie durch Zeugen zu legitimieren. Da hier ihr Geburtsort sei, werde ihr dies nicht allzu schwer fallen. Die Person entfernt sich, kommt nicht wieder, schreibt auch nicht mehr. Was war der Grund? Nachforschungen haben ergeben: Anna Wichtig, die in unerlaubtem Verhältnisse unglücklich geworden, kannte von früher her eine Louise Fremd, die sich zur Zeit als Köchin bei einer vornehmen Herrschaft in Prag befand. Sie wußte Geburtsort und Datum derselben. Um nun ihre eigene Schande möglichst zu verbergen, suchte sie sich den Taufschein der Fremd zu verschaffen, um ihn im Findelhaufe als den ihrigen vorzuweisen. Nach der Geburt des Kindes, das infolgedessen der Louise Fremd zugeschrieben und der Heimatsgemeinde derselben zuständig geworden wäre, wollte Anna Wichtig verschwinden; dann wäre sie selbst des unliebsamen Kindes los, die eigene Heimatsgemeinde würde nichts erfahren, und das Kind hätte eventuell eine Mutter, die besser für dasselbe sorgen könnte. — Jedenfalls aber hätte die Gemeinde B. um eine Sorge mehr bekommen.

II. Pfarrer H. erhält aus Wien ein Schreiben des kurzen Inhaltes: „Ersuche höflichst, mir postwendend per Nachnahme den Taufschein meines Kutschers Michael Rosenthal zu senden. Achtungsvoll Samuel Löwenherz, Rentier, Wien II, Kurzgaſſe 27.“ — Pfarrer H. beruft die ihm wohlbekannten Eltern des Michael Rosenthal, theilt ihnen den Inhalt des erwähnten Schreibens mit und drückt sein Befremden aus, daß ihr Sohn sich nicht selbst an ihn gewendet habe und daß ihm deshalb die Sache verdächtig erscheine. Die Eltern erklären, ihr Sohn habe erst vor einigen Tagen geschrieben und nicht das Mindeste erwähnt, wozu er einen Taufschein benöthigen könnte. Man schreibt dem Sohn und erhält von ihm die Antwort: „Benöthige einen Taufschein nicht; auch hat mein Herr niemals von mir einen Taufschein verlangt; ich wüßte auch nicht, wozu ich jetzt dessen bedürfte. Aber mit meinem Herrn verkehren sehr häufig drei Bursche, die ungefähr in meinen Jahren stehen und zufällig meinen Namen „Rosenthal“ tragen. Sollte ihm vielleicht

mein Tauschein zur Vollführung eines „Geschäftchens“ dienen? . . .“ Unmöglich wäre es nicht.

III. Herumziehende Geschirrhändler werden in der Pfarre P. durch die Geburt eines Kindes überrascht. Der Vater findet einen Pathen für das neugeborene Kind. Man geht zur Taufe. Dasselbst überreicht der Vater behufs Eintragung in das Taufbuch den Tauschein. Richard Held und Clara Friedl scheinen nun in der Matrif als Eltern auf. Was aber war die Wirklichkeit? Der Vater hieß weder Richard Held, noch die Mutter Clara Friedl; auch waren die beiden Kindeseltern nie getraut, sondern der natürliche Vater des Kindes hatte sein Weib in Tirol verlassen und mehrere Jahre nicht mehr gesehen. Die natürliche Mutter des Kindes war ledig und schon das zweite Jahr Concubine des Geschirrhändlers. Diesem war es gar leicht gelungen, sich den Tauschein eines ihm bekannten Ehepaares zu verschaffen, den er bei der Taufe vorlegte. Kam der Schwindel auch an den Tag und fand er auch die gerechte Bestrafung, so bereitete er doch dem Pfarramte und den Behörden die widerlichsten Unannehmlichkeiten und zeitraubende Schreibereien. — Also, Vorsicht schadet wirklich nicht!

Schwertberg. Jos. Hemmelmayr, Pfarr-Administrator.

XV (**Zur absolutio complicitis.**) An die Pönitentiarie wurde folgende Anfrage gestellt: „An incurrat censuras, in absolventes complicem in peccato turpi latas, qui complicem quidem absolvat, sed complicem qui complicitatis peccatum in confessione non declaravit“. Darauf gab die Pönitentiarie unter dem 16. Mai 1877 folgende Antwort: „Privationem iurisdictionis absolventi complicem in peccato turpi et adnexam excommunicationem, quatenus confessarius illum absolverit, esse in ordine ad ipsum peccatum turpe, in quo idem Confessarius complex fuit. Tenetur nihilominus confessarius sacerdoti, qui hac ratione complicem, non tamen a peccato complicitatis, absolvit, omni studio ob oculos ponere enormitatem delicti sui et abominabilem abusum Sacramenti Poenitentiae . . .“

Da die bekannte Bulle Benedict XIV. Sacramentum Poenitentiae sagt: Interdicimus et prohibemus, ne aliquis confessionem sacramentalem personae complicitis excipere audeat, so ergibt sich, daß auch die bloße Aufnahme der Beicht der persona complex, welche von diesem peccatum complicitatis noch nie gültig absolviert wurde, unter einer schweren Sünde verboten ist. Der Excommunication jedoch verfällt nur jener Priester, welcher diese Person a peccato complicitatis absolvit aut fingit absolvere. Wenn also diese Person zum betreffenden Priester kommt, aber von dieser Sünde nichts sagt und der Priester gibt ihr die Absolution, so mag der Priester schwer sündigen, aber der Excommunication verfällt er nicht. Dies ergibt sich aus der gerade angeführten Entscheidung.